



Finanz Journal **Newsletter 04|'18**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardini (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

■ Ministerialentwurf zu einem „JahressteuerG 2018“ („JStG '18“) veröffentlicht

Das JahressteuerG soll künftig Novellierungen einmal im Jahr zusammenfassen, wie sie bisher etwa durch ein StRefG, ein AbgÄG oder ein BudBG erfolgt sind. Die Begutachtungsfrist endet am Mittwoch, den 16. Mai 2018. Nachfolgend werden einige Punkte dieses Gesetzesvorhabens kurz angerissen. Im kommenden FINANZ JOURNAL wird *Puchinger* eine weitergehende Besprechung dieses [Gesetzesvorhabens](#) präsentieren.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ME JStG '18: Modifikation der Wegzugsbesteuerung nach § 6 Z 6 lit d EStG**

Der Ratenzahlungszeitraum wird von sieben auf fünf Jahre verkürzt. Nunmehr soll es auch dann zur Besteuerung kommen, wenn der Sitz oder Ort der Geschäftsleitung verlegt wird, und auch bei Insolvenz oder einem qualifizierten Zahlungsverzug. Die Änderung soll mit Beginn des Jahres 2019 wirksam werden.

■ ME JStG '18: Sonderregime für Einkünfte aus Leitungsrecht-Einräumungen vorgesehen

Derlei Einkünfte sollen im Interesse einer administrativen Vereinfachung einem 10 %igen pauschalen Steuerabzug durch den Berechtigten unterworfen werden und dabei nicht mehr in die ertragstl BMG des Einräumenden einfließen. Mit „pauschal“ ist hier zu verstehen, dass Benützungsentgelte, Entschädigungen und Abgeltungen für Ertragsausfälle und Wirtschafterschwernisse unterschiedslos in eine BMG (ohne USt) einfließen. Es muss sich dabei allerdings um Zahlungen von in § 107(2) EStG idF ME definierten *Infrastrukturbetreibern* handeln. Die Abfuhr soll mit Hilfe von FinanzOnline administriert werden und für alle Zahlungen ab dem Jahr 2019 gelten. Es ist auch eine Option zur Tarifbesteuerung vorgesehen, innerhalb derer ein weiterer pauschaler Ansatz mit 33 % des Nettozuflusses möglich sein soll. - Im Bereich der Körperschaftsteuer soll dieses Regime auch gelten, wozu auf Angaben weiter unten verwiesen wird.

KÖRPERSCHAFTEN**■ ME JStG '18: Sonderregime f. Einkünfte aus Leitungsrecht-Einräumungen auch nach KStG**

Der Abzugssteuersatz soll hier allerdings, im Gegensatz zur obig skizzierten Rechtslage nach dem EStG, nur 8,25 % betragen. Ausgenommen von der Regelung sollen KÖR werden, sowie von der unbeschränkten Stpfl befreite Körperschaften iSd § 1(3)3 KStG. Damit der abfuhrpfl Berechtigte nicht wg falscher Auskünfte über die spezielle Stpfl (zB durch BgAs) unbillig zur Haftung herangezogen wird, ist vorgesehen, dass insofern eine Haftung nur greift, wenn die Unrichtigkeit einer erteilten Auskunft leicht zu erkennen war.

■ ME JStG '18: Neue Vorabbesteuerung niedrig besteuert ausländ. Passiveinkünfte

Mit einer sog „Hinzurechnungsbesteuerung“ sollen inländ. Körperschaften für Dividenden-erträge, Finanzierungsleasingerträge, Finanzdienstleistungserträge, Zins- & Lizenzerträge der von ihnen beherrschten ausländ. Körperschaften unabhängig von der Weiterleitung dieser Erträgnisse herangezogen werden, sofern die darauf entfallende Auslandsbesteuerung 12,5 % nicht übersteigt (§ 10a KStG idF ME). Als „Beherrschung“ gelten Anteilsrechte, die mittel- oder unmittelbar 50 % übersteigen. Eine weitere Voraussetzung ist allerdings, dass die beherrschte ausländ. Gesellschaft keine (sonstige) wesentl wirtschaftl Tätigkeit entfaltet, was besonders Bankinstitute treffen dürfte, nicht zuletzt durch die damit einhergehende implizite Abwertung ihrer Tätigkeit als „unwesentlich“.

■ ME JStG '18: Änderungen beim Methodenwechsel iRd Abs 4 und 5 des bisherigen § 10 KStG

Die Gewinnanteile aus Portfoliobeteiligungen unter 5 % sollen künftig überhaupt keiner Prüfung mehr auf mit der österr Steuer vergleichbare Belastungen unterzogen werden, womit ihnen ein Methodenwechsel in jedem Fall erspart bleibt. Für größere Portfoliobeteiligungen als auch für die gewohnten Schachtelbeteiligungen werden für die Anwendung des Methodenwechsels die gleichen Kriterien wie bei der Vorab- bzw Hinzurechnungsbesteuerung - siehe dazu oben - angewandt. Die betr Bestimmungen finden sich nun im neuen § 10a KStG, im Gegenzug werden die Absätze 4 - 6 des bisherigen § 10 KStG herausgenommen.

■ Zum Konzernbegriff als Ausschlusstatbestand für FWA nach § 9(7) KStG

Der VwGH hatte soeben die Aufmerksamkeit auf Kriterien für das Vorliegen eines *Gleichordnungskonzerns* zu lenken, also eines solchen, in dem kein Konzernunternehmen von anderen Konzernunternehmen abhängig ist. Die hierfür nach § 15(1) AktG bzw § 115(1) GmbHG maßgebliche „einheitliche Leitung“ würde sich aus Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen zu sein brauchen, personellen Verflechtungen (in Leitungsgremien), Finanzierungskonzepten oder vertraglichen Beziehungen ergeben können. Dabei wäre auch ein „cash pooling“ einer genauen Prüfung zu unterziehen. Ins Gewicht würde auch der Umstand fallen, dass keine Entscheidung gegen den Willen einer so verflochtenen Unternehmen getroffen werden kann. (VwGH Ro 2016/15/0020 v 31. 1. 2018)

UMSATZSTEUER**■ Gesetzesnovelle: Konkretisierung der ustl Steuerbefreiung v Bildungseinrichtungen**

Da es aus unionsrechtl Gründen für die Steuerbefreiung v Bildungseinrichtungen nicht mehr auf eine mit öffentl Schulen vergleichbare Tätigkeit ankommt, sondern auf eine mit diesen „vergleichbare Zielsetzung“ (s etwa VwGH Ra 2014/15/0003 in FJ-NL 10/'16, 3, oder Ra 2015/15/0019 in FJ-NL 04/'17,4), hat der Gesetzgeber im Entwurf zum [JahressteuerG 2018](#) endlich den Wortlaut v § 6(1)11 lit a UStG angepasst und überdies eine Verordnungsermächtigung für den BM für Finanzen hinzugefügt. Der [Entwurf](#) der - recht kurzen - VO liegt ebenfalls schon vor. Darin wird von der Mitgliedstaatenbefugnis Gebrauch gemacht festzulegen, was unter einer vergleichbaren Zielsetzung zu verstehen ist. Es wird dort durchwegs an bestehende Gesetze oder Zertifizierungsverfahren angeknüpft, jeweils mit einem Auffangtatbestand iFv nicht näher angeführter „spezieller gesetzlicher Ermächtigungen“ resp „vergleichbarer behördlicher Zertifizierungen“.

■ Zurücknahme des 13 %igen USt-Satzes in Touristik hat Bundesrat passiert

Am 5. April hat auch der Bundesrat der Wiedereinführung der alten USt-Sätze in der Beherbergung und in der Campingplatzvermietung (samt Nebenleistungen) zugestimmt. Der frühere Stand soll mit Ablauf des Oktobers 2018 wieder hergestellt werden. Die Kundmachung im BGBl steht noch aus. ([23 BlgNR XXVI. GP, 1](#))

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Verhandlungspflicht bei allen die SV & Sozialhilfe (samt Rentenansprüche) betr Verfahren**

Zur Verhandlungspflicht in Feststellungsverfahren zur SV-Versicherungspflicht hat der VwGH bereits im E Ra 2017/08/0075 eine Subsumtion unter den „civil rights“-Aspekt nach Art 6 EMRK judiziert (s FJ-NL 01/'18, 5), wodurch es auf eine Relevanz des Verfahrensmangels der unterbliebenen mündl Verhandlung nicht mehr ankommt. Im E Ra 2011/15/0004 hat er sich vergleichbar in einer das VerbrechenopferhilfeG berührenden Causa geäußert (s FJ-NL 06/'15, 6), und dies ua damit begründet, dass es sich beim begehrten Ersatz des Verdienstentganges deshalb um ein "civil right" iSd Art 6 EMRK handelt, weil es um ein wirtschaftlich signifikantes Recht geht, das in die Existenzgrundlage der Revisionswerberin eingreift. Nun wurde vom Gerichtshof auch im Rahmen eines Verfahrens über Ansprüche auf eine Versehrtenrente nach einem - strittigen - Dienstunfall eine solche Pflicht postuliert. Dabei stützt sich der VwGH neben der eigenen Rsp auch auf das VfGH-E G 124/02 v 7. 10. 2002. In jenem E wurde der EGMR-Rsp entnommen, dass die Verfahrensgarantien des Art 6(1) EMRK allgemein im Bereich des Sozialversicherungs- als auch des Sozialhilferechts zu beachten seien. (VwGH Ra 2017/09/0053 v 22. 2. 2018)

■ Fortsetzung zur Frage der Korrektheit von Revisionspunkten

Hat das BFG eine Beschwerde zurückgewiesen (hier wg fehlender Bescheideigenschaft der bekämpften Zustellung), so kommt als zutreffender Revisionspunkt allein die Verletzung eines Revisionswerbers im Recht auf Entscheidung (meritorische Erledigung der Bescheidbeschwerde) in Betracht. (VwGH Ra 2018/15/0005 v 28. 2. 2018)

■ Zur Bescheidzustellung an eine stl nicht anerkannte GesnBR

Der VwGH hatte daran zu erinnern, dass auch die Erlassung v Bescheiden über das Unterbleiben einer einheitlichen (und gesonderten) Feststellung keinen zivilrechtl Auflösungsstatbestand darstellt und an die Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit selber zu ergehen hat. Dabei ist die Anführung der Gesellschafter als Adressaten ausreichend und kein Zusatz „GesnBR“ erforderlich, wenn aus den Gesamtumständen erkennbar ist, dass die Gesellschaft Adressat der Erledigung ist (dazu wird auf VwGH Ra 2015/15/0040 v 12. 7. 2016 verwiesen, sa FJ-NL 11/'16, 6). Auch ein Nichtfeststellungsbescheid wäre jedenfalls als ein Bescheid nach § 188 BAO anzusehen (Verweis auf die E 85/13/0176 v 17. 5. 1989 & 97/14/0158 v 27. 1. 1998). (VwGH Ra 2015/13/0015 v 21. 2. 2018)

■ BPGG-Verfahren in Verwaltungssachen: Unzuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte

Der VwGH hat soeben im Einklang mit einem LVwG als Vorinstanz entschieden, dass in das BundespflegegeldG betreffenden Verfahren, die keine Leistungssachen und damit keine Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichtes berühren (hier: ein Wiedereinsetzungsantrag), die Bundes- und nicht die Landesverwaltungsgerichte zuständig sind. Es würde sich dabei um Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, iSd Art 131(2) B-VG handeln. Diese Einstufung von Akten der Organe eines „nichtgemeindlichen“ Selbstverwaltungskörpers ergebe sich auch aus VfGH E 923/2014 v 4. März 2015; es würde dabei nur auf das Kriterium der Einbindung oder Nichteinbindung des Landeshauptmannes ankommen. - Pikantes Detail am Rande ist freilich, dass der Wiedereinsetzungsantrag beim BVwG eingereicht und von dort an das LVwG Wien weitergeleitet wurde. (VwGH Ra 2017/08/0071 v 6. 3. 2018)

■ Kommunalsteuer-Verfahren im Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Graz

Gegen Kommunalsteuerbescheide des Stadtsenates ist iR eines zweigliedrigen Instanzenzuges Berufung vor dem Gemeinderat zu erheben (§ 101(1) Satz 2 des Statuts der Landeshauptstadt). Erst nach der Entscheidung dieser zweiten Instanz steht der Weg für die Anrufung des Landesverwaltungsgerichtes mittels Beschwerde offen, wie der VwGH eben erst im Zuge einer zulässigen Revision geklärt hat. (VwGH Ra 2016/15/0040 v 31. 1. 2018)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ AIVG: Perman. Ausschluss bei geringf. DV unmittelbar nach Vollbeschäftigung beim selben DG**

Der VwGH hat soeben die Auslegung des Bundesverwaltungsgerichtes verworfen, wonach der der Missbrauchsabwehr dienende § 12(3) lit h AIVG, der Versicherungsansprüche nach einer voll versicherungspfl Beschäftigung versagt, wenn im unmittelbaren Anschluss beim selben Dienstgeber eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen wird, nicht dahin zu verstehen ist, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld bloß für die dort festgelegte Zwischenzeit von mindestens einem Monat verfällt. - Wird daher versehentlich bzw unbedacht die Geringfügigkeitgrenze aufgrund von Prämien oder abgeleisteten Mehrstunden in einzelnen Monaten überschritten, ist damit zu rechnen, dass der Arbeitslosengeldbezug oder ähnliche Versicherungsleistungen für eine unbegrenzte Anzahl v nachfolgenden Monaten mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zurückgefordert wird, mit ggf ruinösen Konsequenzen für den Versicherten. (VwGH Ra 2017/08/0048 v 6. 3. 2018)

■ GSVG: Firmenpension begründet keine Versicherungspflicht

„Eine Firmenpension ist dadurch gekennzeichnet, dass sie für eine Tätigkeit, die beendet ist, geleistet wird ([...]). Dies schließt es [...] aus, [...] in den Einkommensteuerbescheiden ausgewiesen[e] Einkünfte aus selbständiger Arbeit - soweit sie die Firmenpension betreffen - gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 GSVG als Beitragsgrundlagen zu berücksichtigen.“ - Es kann somit insofern von der SV-rechtl Maßgeblichkeit des Einkommensteuerbescheides abgegangen werden; dazu sei auch auf das E 2010/08/0094 verwiesen (sa FJ-NL 03/'13, 7). (VwGH Ra 2017/08/0116 v 6. 3. 2018)

- ■ ■ **Stmk MSG: IRd pauschal. Geldleistungen keine Wohnbedarfs-Zuwendungen an Obdachlose**
Die §§ 10(1) bzw 3(3) leg cit lassen sich nicht dahin deuten, dass im Fall der Obdachlosigkeit das Ziel der verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung durch Gewährung eines 25%igen Anteils am Mindeststandard für den Wohnbedarf zur (allfälligen) Bildung von Ersparnissen, die in Zukunft zur Überwindung der sozialen Notlage beitragen könnten, erreicht werden soll. Dafür würde es lt VwGH einer gesetzlichen Grundlage entbehren, wobei gerade für Obdachlose § 12 („Beratungs- und Betreuungsleistungen“) iVm § 15(2) lit d leg cit Beistandsleistungen vorsieht, die unabhängig vom sonstigen Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden können. (VwGH Ra 2017/10/0095 v 28. 2. 2018)
- ■ ■ **BezügebegrenzungsG: zur ASVG-Pension als dritthöchster Bezug v Gemeindefunktionären**
Der VwGH hat in Bestätigung der Entscheidung des BVwG geklärt, dass die Ausnahmeerlaubnis für die oa Organe nach § 4(3) des zitierten Gesetzes, BGBl I 1997/64, den dritthöchsten Bezug von bestimmten öffentl-rechtl Rechtsträgern innerhalb gewisser daselbst angegebener Grenzen weiter beziehen zu dürfen, sowohl „Bezüge“ als auch „Ruhebezüge“ betrifft, auch wenn einzig in dieser Bestimmung nur von Bezügen und nicht wie an anderen Gesetzesstellen von „Bezüge(n) oder Ruhebezüge(n)“ die Rede ist. Es würde dem Höchstgericht zufolge zu einem unsachlichen Ergebnis führen, wenn beim dritthöchsten Bezug danach zu unterscheiden wäre, ob es sich um einen Aktiv- oder um einen Ruhebezug handelt. (VwGH Ro 2015/12/0013 v 19. 2. 2018)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.